

Erbschaftsteuer: Übertragung von Betriebsvermögen

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Allgemeines | 4 Missbrauchsklausel |
| 2 Vergünstigungen für Betriebsvermögen | 5 Ausnutzung von Fristen |
| 2.1 Teilweise Steuerbefreiung | 5.1 Persönliche Freibeträge |
| 2.2 Vollständige Steuerbefreiung | 5.2 Abzugsbetrag für Betriebsvermögen |
| 2.3 Beachtung von Fristen | 6 Stundung |
| 2.4 Vorababschlag für Familienunternehmen | 7 Bewertung des Vermögens |
| 3 Eingeschränkte Verschonung großer Betriebsvermögen | 8 Berücksichtigung von Schulden |
| 3.1 Abschmelzmodell | |
| 3.2 Verschonungsbedarfsprüfung | |

1 Allgemeines

Betriebliches Vermögen wird von der Erbschaft- und Schenkungsteuer unter bestimmten Voraussetzungen verschont. Da nach dem Willen des Gesetzgebers Betriebe beim Betriebsübergang nicht durch anfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer gefährdet werden sollen, sieht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verschiedene **Vergünstigungen** vor (sogenannte Verschonungsmaßnahmen).

Mit der Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts wurde die Übertragung von Betriebsvermögen neu geregelt.

Ende 2019 wurden hierzu auch die Erbschaftsteuer-richtlinien (ErbStR) und die Erbschaftsteuerhinweise entsprechend angepasst.

2 Vergünstigungen für Betriebsvermögen

2.1 Teilweise Steuerbefreiung

Im Rahmen der **Regelverschonung** wird für das begünstigte Betriebsvermögen ein 85%iger Verschonungsabschlag gewährt, wenn es **nicht mehr als 26 Mio. €** beträgt. Für Betriebsvermögen, das durch die Regelverschonung begünstigt ist, kommt zusätzlich noch ein gleitender Abzugsbetrag in Höhe von maximal 150.000 € zum Abzug. Die vorgenannten Vergünstigungen sind jedoch an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft.

- **Begünstigtes Betriebsvermögen** liegt nur dann vor, wenn das Betriebsvermögen nicht als sogenanntes schädliches Verwaltungsvermögen zu qualifizieren ist.
- Zum **Verwaltungsvermögen** gehören unter anderem bestimmte vermietete Grundstücke, Kapitalgesellschaftsanteile bei einer Beteiligung bis 25 % sowie Freizeit- und Luxusgegenstände, etwa Münzen, Edelmetalle und -steine, Oldtimer, Yachten und Segelflugzeuge.

Für Wertpapiere, Barmittelbestände und Forderungen gilt ein sogenannter **Finanzmitteltest**, wonach zumindest eine teilweise Zurechnung zum begünstigten Vermögen möglich ist.

Auch Vermögen, das der Sicherung von **Altersversorgungsverpflichtungen** dient, kann unter bestimmten Voraussetzungen als begünstigtes Vermögen behandelt werden.

- Soweit das Verwaltungsvermögen 10 % des gesamten Betriebsvermögens (ohne Verwaltungsvermögen und die damit zusammenhängenden Schulden) nicht übersteigt, wird es wie begünstigtes Betriebsvermögen behandelt. Man spricht dann von **unschädlichem Verwaltungsvermögen**.

Ausnahme: **Junges Verwaltungsvermögen** – also Verwaltungsvermögen, das sich weniger als zwei Jahre im Betrieb befindet – fällt nicht unter die 10%-Begünstigung. Es ist **kein** unschädliches Verwaltungsvermögen.

Beispiel

Adam erbt von seinem Vater einen Betrieb, dessen Steuerwert 2 Mio. € beträgt. Das Verwaltungsvermögen des Betriebs beträgt 20 % und besteht nur aus jungem, also schädlichem Verwaltungsvermögen.

Lösung

Adam kann sowohl den 85%igen Verschonungsabschlag als auch den gleitenden Abzugsbetrag beanspruchen.

Die Berechnung des steuerpflichtigen Betriebsvermögens, welches dann in die Erbschaftsteuerberechnung eingeht, sieht damit wie folgt aus:

Steuerwert Betrieb	2.000.000 €
abzüglich schädlichem Verwaltungsvermögen (20 %)	<u>- 400.000 €</u>
Begünstigtes Vermögen	1.600.000 €
abzüglich Verschonungsabschlag (85 %)	<u>- 1.360.000 €</u>
Wert vor Abzugsbetrag	240.000 €
Ermittlung des Abzugsbetrags	
Abzugsbetrag	150.000 €
Wert vor Abzugsbetrag	240.000 €
abzüglich Abzugsbetrag	<u>- 150.000 €</u>
übersteigender Wert	90.000 €
davon 50 %	45.000 €
	<u>- 45.000 €</u>
gekürzter Abzugsbetrag	105.000 €
Ermittlung steuerpflichtiges Betriebsvermögen	
Wert vor Abzugsbetrag	240.000 €
abzüglich gekürzter Abzugsbetrag	<u>- 105.000 €</u>
zu versteuerndes begünstigtes Vermögen	135.000 €
zuzüglich schädlichem Verwaltungsvermögen	<u>+ 400.000 €</u>
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen:	<u>535.000 €</u>

Hinweis

Die Inanspruchnahme dieser teilweisen Steuerbefreiung wird vom Finanzamt automatisch gewährt. Ein Antrag ist also nicht notwendig.

Erwerbende, die den Steuerklassen II oder III angehören (z.B. als Bruder oder Nichte), kommt zusätzlich auch

noch eine Tarfbegrenzung bzw. ein **Entlastungsbeitrag** zugute.

Hinsichtlich des **Abzugsbetrags** gilt es zu beachten, dass der vollständige Verbrauch des Abzugsbetrags für das übertragene Vermögen insgesamt eintritt, unabhängig davon, in welcher Höhe er sich bei der Steuerfestsetzung tatsächlich ausgewirkt hat. Zudem greift er nur dann, wenn das begünstigte Vermögen maximal 2.999.999 € beträgt. Ab einem Vermögen von 3.000.000 € kommt er nicht mehr zur Anwendung.

2.2 Vollständige Steuerbefreiung

Anstelle der Regelverschonung kann durch die **Optionsverschonung** eine völlige Steuerbefreiung erreicht werden, wenn das begünstigte Betriebsvermögen **nicht mehr als 26 Mio. €** beträgt. Zu beachten ist aber, dass dabei **verschärfte Voraussetzungen** zu erfüllen sind.

Beispiel

Die Unternehmerin Irina schenkt ihrem Sohn Klaus ihr Einzelunternehmen, dessen **Verwaltungsvermögen 5 %** beträgt (darunter kein junges Verwaltungsvermögen). Der Wert des Einzelunternehmens beträgt 4 Mio. €.

Lösung

Die Weitergabe des Unternehmens bleibt steuerfrei. Dies hat gleichzeitig den positiven Effekt, dass Klaus' persönlicher Freibetrag in Höhe von 400.000 € für weiteres Vermögen (z.B. Privatvermögen wie Wertpapiere etc.) zur Verfügung bleibt.

Zur Inanspruchnahme der Optionsverschonung muss bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung ein entsprechender **schriftlicher Antrag** gestellt werden. Dieser Antrag ist allerdings **unwiderruflich**. Er kann grundsätzlich bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer gestellt werden.

Hinweis

Für die Anwendung der Optionsverschonung darf das schädliche Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 % betragen.

2.3 Beachtung von Fristen

Damit die Regel- bzw. Optionsverschonung gewährt wird, müssen bestimmte Fristen eingehalten werden.

2.3.1 Behaltensfrist

Verfügt der Erwerber über das erhaltene Vermögen bei der teilweisen Steuerfreistellung innerhalb eines Zeitraums von fünf bzw. sieben Jahren **steuerschädlich** (z.B. durch Verkauf des Betriebs, durch Verkauf wesentlicher Betriebsgrundlagen oder durch Betriebsaufgabe), **fällt die Befreiung rückwirkend weg**. Dies erfolgt aber nicht in voller Höhe, sondern anteilig – in Ab-

hängigkeit davon, in welchem Jahr gegen die Behaltensregelung verstoßen wird.

Beispiel

Ein Erwerber, der die Optionsverschonung in Anspruch genommen hat, verstößt im dritten Jahr gegen die Behaltensregelung.

Lösung

Der Verschonungsabschlag fällt nicht in voller Höhe weg, sondern nur in Höhe von 5/7. In Höhe von 2/7 bleibt er erhalten.

Hinweis

Maßgeblich ist das obligatorische Rechtsgeschäft und nicht erst die zivilrechtliche Wirksamkeit der Veräußerung.

Der Zeitraum von fünf Jahren ist dabei die Behaltensfrist für die **Regelverschonung** und der Zeitraum von sieben Jahren die Behaltensfrist für die **Optionsverschonung**.

Hinweis

Die Weiterübertragung eines Betriebs in Form einer unentgeltlichen Schenkung oder einer Erbschaft gilt hierbei nicht als steuerschädlich.

2.3.2 Entnahmebegrenzung

Wenn der Erwerber als Inhaber begünstigt erworbenen Betriebsvermögens **zu hohe Entnahmen** tätigt, liegt ebenfalls ein **Verstoß** gegen die Behaltensregelungen vor. Zu hoch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Entnahmen die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um **mehr als 150.000 €** übersteigen. Dies gilt auch für Entnahmen zur Bezahlung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer.

Auch bei dieser sogenannten **Entnahmebegrenzung** gilt eine **Frist**. Diese orientiert sich an der Behaltensfrist. So dürfen von der Betriebsübertragung bis zum Ende des letzten in die Behaltensfrist fallenden Wirtschaftsjahres Entnahmen in zuvor beschriebener Höhe nicht getätigt werden.

2.3.3 Lohnsummenfrist

Der Erwerber muss bestimmte Lohnsummen – sogenannte Mindestlohnsummen – innerhalb einer festgelegten Zeit nach der Betriebsübertragung – der sogenannten Lohnsummenfrist – einhalten. Er muss also die **Arbeitsplätze** im übertragenen Betrieb **erhalten**.

Stets gilt, dass die Lohnsummenfrist für die **Regelverschonung** fünf Jahre und die Lohnsummenfrist für die **Optionsverschonung** sieben Jahre beträgt.

Die **Mindestlohnsummen** hingegen sind abhängig von der Anzahl der Beschäftigten:

- Bei bis zu fünf Arbeitnehmern findet sowohl bei der Regel- als auch bei der Optionsverschonung keine Lohnsummenprüfung statt.

Hinweis

Die Lohnsummenregelung ist auch nicht anzuwenden, wenn die Ausgangslohnsumme 0 € beträgt.

- Bei **sechs bis zehn Beschäftigten** darf die Lohnsumme für die Regelverschonung 250 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Für die Optionsverschonung darf sie nicht unter 500 % des Ausgangswerts fallen.
- Bei **elf bis 15 Arbeitnehmern** darf die Lohnsumme 300 % des Ausgangswerts (Regelverschonung) bzw. 565 % des Ausgangswerts (Optionsverschonung) nicht unterschreiten.
- Ab **16 Arbeitnehmern** gilt für die Regelverschonung eine Mindestlohnsumme von 400 % und für die Optionsverschonung eine Mindestlohnsumme von 700 %.

Hinweis

Hat der Erwerber solche unter Punkt 2.3 beschriebenen steuerschädlichen Maßnahmen vorgenommen, muss er dem Finanzamt eine entsprechende Mitteilung machen.

Die Finanzverwaltung hat hierzu eine Billigkeitsregelung – in Bezug auf das Coronavirus – angewiesen. Demnach kommt im Einzelfall eine abweichende Steuerfestsetzung in Betracht, soweit

- die tatsächliche Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen, in welche Lohnsummen aus dem Zeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2022 einbezogen wurden, die Mindestlohnsumme ausschließlich aufgrund der COVID-19-Pandemie unterschreitet und
- es allein deshalb zu einer Nachversteuerung entweder kommt oder kommen würde.

2.4 Vorababschlag für Familienunternehmen

Für Unternehmen mit „familiengesellschaftstypischen Beschränkungen“ ist ein zusätzlicher Vorababschlag vorgesehen, und zwar **ungeachtet des Unternehmenswerts**. Dieser Abschlag beträgt höchstens 30 % des begünstigten Betriebsvermögens und wird – wie der Name bereits andeutet – vor einer etwaigen Regel- oder Optionsverschonung gewährt.

Hinweis

Ein Antrag ist nicht erforderlich, aber der Erwerber ist verpflichtet, die Voraussetzungen nachzuweisen.

Folgende **Voraussetzungen** müssen hierbei allesamt gegeben sein:

- Höchstens 37,5 % des jährlichen Gewinns nach Steuern dürfen entnommen oder ausgeschüttet werden.
- Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss auf Angehörige oder eine inländische Familienstiftung beschränkt sein.
- Bei einem Ausscheiden aus der Gesellschaft muss die Abfindung unter dem gemeinen Wert (Verkehrswert) des Gesellschaftsanteils liegen.

Diese Voraussetzungen müssen schon zwei Jahre vor der Übertragung bestanden haben, dürfen nach dieser 20 Jahre lang nicht verändert werden und müssen über diesen Zeitraum auch eingehalten werden.

Der Vorababschlag bringt also nochmals einige Entlastungsmöglichkeiten mit sich, allerdings um den Preis, dass insbesondere **Verfügungen** über das Unternehmen sowie über die Erträge über lange Zeit **massiv eingeschränkt** sind. Hier muss im Einzelfall zwischen steuerlicher Entlastung und Einschränkung der Handlungsfreiheit abgewogen werden. Soll dann der Vorababschlag genutzt werden, muss dies **rechtzeitig** durch entsprechende Anpassungen der Gesellschaftsverträge berücksichtigt werden.

Hinweis

Durch die Kombination von Vorababschlag und Optionsverschonung ist eine vollständige Befreiung des übertragenen Vermögens im Prinzip auch für mehr als 26 Mio. € betragende begünstigte Betriebsvermögen denkbar.

3 Eingeschränkte Verschonung großer Betriebsvermögen

Beträgt der Wert des begünstigten Vermögens **mehr als 26 Mio. €**, ist ein komplett steuerfreier Betriebsübergang nur noch in Ausnahmefällen möglich (vgl. vorigen Hinweis). Das Gesetz bietet jedoch verschiedene Möglichkeiten, die Steuerlast auch im Regelfall zumindest zu mindern.

3.1 Abschmelzmodell

Ausgangspunkt einer dieser Möglichkeiten sind die Verschonungsabschlüsse von 85 % bzw. 100 % der Regel- bzw. Optionsverschonung. Auf Antrag **senken** diese **Abschlüsse** mit jedem **vollen** 750.000 €, die das begünstigte Vermögen die Grenze von 26 Mio. € überschreitet, um jeweils einen Prozentpunkt.

Beispiel

Bei einem begünstigten Betriebsvermögen von 40 Mio. € verringert sich der Abschlag der Optionsverschonung um $((40 \text{ Mio. €} - 26 \text{ Mio. €}) / 750.000 \text{ €}) = 18$ Prozentpunkte und beträgt somit nur noch 82 %.

3.2 Verschonungsbedarfsprüfung

Weist der Erwerber nach, dass die Steuerschuld nicht aus seinem „verfügbaren Vermögen“ beglichen werden kann, wird ihm die auf das begünstigte Vermögen entfallende **Steuer** komplett oder zumindest teilweise **erlassen**.

Als **verfügbares Vermögen** gelten **50 %** der Summe aus

- dem durch Erbschaft oder Schenkung mitübertragenen nichtbegünstigten Betriebs- oder Privatvermögen und
- dem bereits vorhandenen Vermögen des Erwerbers, das kein begünstigtes Betriebsvermögen wäre.

In die Verschonungsbedarfsprüfung wird zudem auch **weitere Vermögen** einbezogen, wenn der Erwerber dieses innerhalb von zehn Jahren nach dem begünstigten Erwerb durch Schenkung oder von Todes wegen erhält.

Hinweis

Die auf den steuerpflichtigen Erwerb entfallende Erbschaftsteuer mindert das verfügbare Vermögen nicht.

Die Verschonungsbedarfsprüfung kann vom Erwerber **alternativ** zum Abschmelzmodell gewählt werden. Es darf dann kein Antrag auf das Abschmelzmodell gestellt worden sein.

Hinweis

Mit der Verschonungsbedarfsprüfung ist ein steuerfreier Übergang im Prinzip möglich, allerdings müsste das übertragene Vermögen voll begünstigt und der Übernehmer praktisch vermögenslos sein.

4 Missbrauchsklausel

Die allgemeine Missbrauchsklausel ist eine **Vorabprüfung**, von der die Gewährung der Vergünstigungen für Betriebsvermögen abhängt (Regel- und Optionsverschonung sowie Vorababschlag; vgl. Punkt 2).

Das begünstigungsfähige Vermögen ist dann **vollständig nicht begünstigt**, wenn das **Verwaltungsvermögen** (inklusive der Altersversorgungsverpflichtungen sowie weiterer Modifikationen im Bereich des Finanzmitteltests) **mindestens 90 % des begünstigungsfähigen Vermögens** beträgt.

Hinweis

Begünstigungsfähig sind inländische sowie einer Betriebsstätte in der EU bzw. im EWR dienende land- und forstwirtschaftliche Vermögen und Betriebsvermögen.

Das begünstigungsfähige Vermögen teilt sich auf in das begünstigte Betriebsvermögen und das schädliche Verwaltungsvermögen.

5 Ausnutzung von Fristen

5.1 Persönliche Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge werden alle zehn Jahre **erneut** gewährt. Daher empfiehlt es sich, die entsprechende Zuwendung – sofern dies möglich ist – erst **nach Ablauf** von zehn Jahren vorzunehmen. So gilt etwa für die Kinder des Übertragenden, die oftmals als Erwerber des Betriebs infrage kommen, ein persönlicher Freibetrag von 400.000 €.

Bei der Übertragung von Betriebsvermögen sind die persönlichen Freibeträge insbesondere dann wichtig, wenn schädliches Verwaltungsvermögen vorliegt.

Beispiel

Der Unternehmer Bert überträgt 50 % eines GmbH-Anteils, dessen Wert insgesamt 2 Mio. € beträgt, auf seine Tochter Verena. Das Verwaltungsvermögen beträgt 19 %, also für den 50%-Anteil 190.000 €. Zehn Jahre später überträgt Bert die restlichen 50 % des Anteils, die Verwaltungsvermögensquote ist annähernd gleich geblieben.

Lösung

Über die Optionsverschonung kann das begünstigte Betriebsvermögen steuerfrei übertragen werden, die 9 % schädliches Verwaltungsvermögen (nach 10%-Abschlag) in Höhe von 90.000 € im Rahmen der ersten Übertragung werden vollständig durch die Anwendung des persönlichen Freibetrags kompensiert. Dasselbe gilt dann im Ergebnis für die zweite Übertragung zehn Jahre später, es ergibt sich keine schenkungsteuerliche Belastung.

5.2 Abzugsbetrag für Betriebsvermögen

Der Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 € bei der Regelverschonung kann vom selben Betriebsübergeber an denselben Erwerber nur **einmal innerhalb von zehn Jahren** genutzt werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt es sich also, die **Gesamtübertragung** in mehrere Teilübertragungen jeweils nach Ablauf der Zehnjahresfrist **aufzugliedern** – sofern weiteres unternehmerisches Vermögen verfügbar ist.

6 Stundung

Handelt es sich um einen Erwerb von Todes wegen, ist auch eine Stundung möglich. Dies gilt aber nur für die auf das begünstigte Vermögen anfallende Erbschaftsteuer.

Hinweis

Die Stundung wird jedoch nur auf Antrag gewährt.

Maximal beträgt der Zeitraum für die Stundung sieben Jahre.

7 Bewertung des Vermögens

Unternehmerisches Vermögen ist mit dem sogenannten **gemeinen Wert** zu bewerten. Dieser ermittelt sich in

der Regel nach dem sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren. Hinweise dazu können Sie insbesondere den ErbStR 2019 entnehmen (vgl. R B 95 ff. ErbStR 2019).

Beim **vereinfachten Ertragswertverfahren** wird der durchschnittliche Jahresertrag der letzten drei Wirtschaftsjahre mit einem **Kapitalisierungsfaktor** multipliziert. Der Kapitalisierungsfaktor wurde für 2016 per Gesetz **auf 13,75 fixiert** und gilt ab dem 01.01.2016. Für die Folgejahre hat das Bundesfinanzministerium die Möglichkeit, den Kapitalisierungsfaktor per Rechtsverordnung an die Entwicklung der allgemeinen Zinsstruktur anzupassen.

8 Berücksichtigung von Schulden

Betriebliche Schulden werden grundsätzlich nicht gesondert berücksichtigt, sondern wirken sich bei der Bewertung aus. Jedoch ist in bestimmten Fällen ein gesonderter Schuldenabzug möglich. Dies ist zum Beispiel beim Erwerb einer GmbH-Beteiligung der Fall.

Der Abzug ist aber nur möglich, soweit das übertragene Vermögen nicht steuerbefreit ist. Dies gilt für Schulden,

- die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der GmbH-Beteiligung stehen oder
- die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit erworbenen steuerbefreiten Vermögensgegenständen stehen.

Letzteres kommt beispielsweise in Betracht bei Pflichtteilsverbindlichkeiten, Konsumentendarlehen oder Steuerschulden.

Hinweis

Für nachgewiesene Bestattungskosten oder die Beerdigungskostenpauschale in Höhe von 10.300 € gilt dies nicht, das heißt diese Beträge können auch, soweit sie das steuerbefreite Vermögen betreffen, uneingeschränkt abgezogen werden. Gleiches gilt bei Schenkungen für die dabei anfallenden Erwerbsnebenkosten (z.B. die Notargebühr).

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: April 2022

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.